

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Durch die Reform der ärztlichen Ausbildung und das Inkrafttreten der neuen Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) zum 1. Oktober 2003 ist die dem Studium nachgelagerte „AiP“-Phase nicht mehr erforderlich und soll durch das Gesetz abgeschafft werden. Die Abschaffung erfolgt zum Stichtag 1. Oktober 2004. Dabei wird sichergestellt, dass ab diesem Stichtag auch im AiP (Ärzte im Praktikum) befindliche Ärzte die gleiche Vergütung erhalten können wie künftige Assistenzärzte.

Das Gesetz setzt im Übrigen die Richtlinie 2001/19/EG um und passt die Gesetze und Verordnungen an die neue Terminologie an, verbessert die Rechtsstellung von nicht deutschen Staatsangehörigen und enthält einige redaktionelle Anpassungen.

B. Lösung

Die die „AiP“-Phase betreffenden Regelungen werden aus der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte gestrichen und entsprechende Folgeänderungen auch für das Krankenhausfinanzierungsgesetz vorgesehen. Die Anpassungen infolge der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG und Verbesserungen der Rechtsstellung von nicht deutschen Staatsangehörigen werden in den Heilberufsgesetzen vollzogen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Soweit es auf Arbeitgeberseite künftig zu einer Einstellung aller Ärzte im Praktikum als Assistenzärzte kommt, ist als Folge des Wegfalls der Tätigkeit als Arzt im Praktikum von folgender Kostenschätzung auszugehen: Die Differenz in der Vergütung zwischen Ärzten im Praktikum und Assistenzärzten beträgt pro Jahr ca. 29 000 Euro. Ausgehend von ca. 10 000 Anfängern für die „AiP“-Phase bzw. die Assistenzarztstätigkeit errechnen sich Mehrkosten von rund 300 Mio. Euro pro Jahr. Darin enthalten sind rund 3 Mio. Euro für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Diese Mehrkosten müssen vom Einzelplan 14 aufgefangen werden.

Die Gegenfinanzierung der verbleibenden Mehrkosten ergibt sich aus den finanziellen Festlegungen des GKV-Modernisierungsgesetzes.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, getrennt nach Bund, Ländern und Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Von den insgesamt zu erwartenden Mehrkosten wirken sich lediglich diejenigen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung auf den Bundeshaushalt aus. Sie wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für die rund 200 Ärzte im Praktikum auf rund 3 Mio. Euro pro Jahr beziffert. Diese Mehrkosten ergeben sich aus dem Unterschied zwischen den Eingangssämtern für Ärzte im Praktikum und Assistenzärzte aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Durch die Änderungen der Gesetze und Verordnungen entstehen daher für den Bundeshaushalt Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 3 Mio. Euro.

2. Vollzugaufwand

Einem Mehraufwand für den Verwaltungsvollzug der Länder im Hinblick auf Prüfverfahren von Diplomen, Bescheinigungen etc. von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten mit Aus- oder Weiterbildungsstellen aus Drittstaaten steht ein kompensatorischer Minderaufwand für den Verwaltungsvollzug der Länder im Hinblick auf den Wegfall der Erteilung von Berufserlaubnissen für Ärzte im Praktikum gegenüber.

Mehrkosten im Vollzugaufwand sind daher nicht zu erwarten.

Für Länder und Kommunen entstehen daher insoweit keine Mehrkosten.

E. Sonstige Kosten

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Durch arbeitsökonomische Maßnahmen und durch Besetzung freier Stellen und Wegfall entsprechender Mehrkosten, wie Mehrarbeitszuschläge, ist eine teilweise Kompensation der o. g. Kosten in Höhe von ca. 300 Mio. Euro nach Auffassung der Krankenhausträger und Berufsverbände nicht möglich. Ein Abbau der Stellen würde zu einer unerwünschten Verringerung von Weiterbildungsmöglichkeiten und zu Problemen in der Versorgung führen.

Das GKV-Modernisierungsgesetz sieht daher durch Änderung der Bundespflegegesetzverordnung und des Krankenhausentgeltgesetzes Regelungen vor, die diese Mehrkosten auffangen (vgl. Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe b, Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 5, Bundestagsdrucksache 15/1525). Diese Regelungen decken auch die finanzielle Gleichstellung derjenigen Ärzte im Praktikum, die nach dem 1. Oktober 2004 noch ihre Praxisphase ableisten müssen, mit Assistenzärzten ab. Dadurch ist sichergestellt, dass durch die Stichtagsregelung keine finanziellen Nachteile entstehen.

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Auswirkungen auf das Preisniveau

Durch die für den Bundeshaushalt entstehenden Mehrkosten sind keine direkten Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die für die gesetzliche Krankenversicherung entstehenden Mehrkosten werden durch die Gesamtkonzeption des GKV-Modernisierungsgesetzes aufgefangen, das insgesamt, über eine stabilisierende Wirkung auf das Preisniveau hinaus, keine weiteren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, erwarten lässt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1525, S. 174 unter D. Preiswirkungsklausel).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den *14.* Januar 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung
und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Bundesärzteordnung**

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaates der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“, nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ das Wort „sind“ durch die Wörter „oder eines Vertragsstaates sind, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ und nach den Wörtern „Dienstleistungen im Sinne des Artikels“ die Angabe „60 des EWG-Vertrages“ durch die Angabe „50 des EG-Vertrages“ ersetzt.
 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „praktische Ausbildung in“ das Wort „Krankenanstalten“ durch die Wörter „Krankenhäusern oder geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung“ und nach dem Wort „hat“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - ccc) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“, nach den Wörtern „gilt als Aus-
- bildung im Sinne der“ die Angabe „Nummern 4 und 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ und nach den Wörtern „eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird nach den Wörtern „der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise von Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, ab dem hierfür maßgebenden Zeitpunkt.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.
 - ff) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen von Anhang A der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABl. EG Nr. L 165 S. 1) anzupassen.“
 - gg) In Satz 6 werden nach den Wörtern „nach dem in Satz“ die Angabe „2 oder 3“ durch die Angabe „2, 3 oder 4“, nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt, nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt und nach den Wörtern „die den Mindestanforderungen des“ die Wörter „Artikels 1 der Richtlinie 75/363/EWG“ durch die Wörter „Artikels 23 der Richtlinie 93/16/EWG“ ersetzt.
 - hh) Nach Satz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Approbation wird nicht erteilt, wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 4 Abs. 1 endgültig nicht bestanden wurde.“

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ist die Voraussetzung nach“ die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „bis“ die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/16/EWG fallenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die ein Antragsteller, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, außerhalb der Europäischen Union erworben hat, sind, sofern sie bereits in einem Mitgliedstaat anerkannt worden sind, ebenso wie die in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsgänge oder die dort erworbene Berufserfahrung in die Prüfung einzubeziehen. In den Fällen von Satz 5 ist die Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt zu treffen, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreicht. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „Nummern 4 und 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1 Satz“ die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Ärzte die Mindestanforderungen an das Studium der Medizin einschließlich der praktischen Ausbildung in Krankenhäusern und anderen geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung sowie das Nähere über die ärztliche Prüfung und über die Approbation.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „praktischen Kenntnisse“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Fähigkeiten“ die Wörter „und Fertigkeiten“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 6 werden nach den Wörtern „Auswahl der Krankenhäuser“ die Wörter „für die praktische Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums“ durch die Wörter „und anderen geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung für die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „abgelegt werden,“ die Wörter „sowie die Anrechnung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleiteten praktischen ärztlichen Tätigkeiten auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ gestrichen.
 - f) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt und nach den Wörtern „die zuständigen Behörden entsprechend“ die Wörter „Artikel 11 bis 15 der Richtlinie 75/362/EWG“ durch die Wörter „Artikel 11 bis 15 der Richtlinie 93/16/EWG“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „Nr. 4 oder 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ und nach den Wörtern „Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder“ die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „wenn die“ die Wörter „Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder mit angemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand nicht feststellbar war und ein gleichwertiger Kenntnisstand nicht nachgewiesen wurde“ durch die Wörter „festgestellte Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes tatsächlich nicht gegeben war oder der alternativ festgestellte gleichwertige Kenntnisstand tatsächlich nicht nachgewiesen worden ist“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „nachträglich“ die Wörter „eine der Voraussetzungen“ durch die Wörter „die Voraussetzung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Zweifel bestehen, ob die“ das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Voraussetzung“ und nach den Wörtern „noch erfüllt“ das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Nummer 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1057)“ die Wörter „oder die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951“ eingefügt.
 - bb) Bei Nummer 3 werden nach den Wörtern „des Grundgesetzes“ die Wörter „oder mit einem Staatsangehörigen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.

cc) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt,
2. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 erfüllt, wobei § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und 7 Anwendung finden,
3. Ehegatte eines Unionsbürgers oder Kind eines Unionsbürgers unter 21 Jahren ist oder Kind eines Unionsbürgers ist, dem der Unionsbürger Unterhalt gewährt und der Unionsbürger eine Berufstätigkeit in Deutschland ausübt, wobei Bürger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, den Unionsbürgern gleichstehen.

Ehegatten eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder eines den Unionsbürgern nach Satz 2 gleichgestellten Staatsangehörigen, der in Deutschland aufenthaltsberechtigt ist, und dessen Kinder, denen er Unterhalt gewährt oder die unterhaltsberechtigt sind, werden den Personen nach Satz 2 gleichgestellt. Absatz 2 findet auf Personen nach Satz 2 Nr. 3 oder Satz 3 keine Anwendung. Die §§ 5, 6, 8, 9 und 13 finden auf Erlaubnisse nach Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „kann eine Erlaubnis“ die Wörter „nach Absatz 4“ durch die Wörter „zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 Abs. 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ und nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „, noch Personen sind, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4, Satz 2 oder 3 erfüllen,“ eingefügt.

7. § 10b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils nach den Wörtern „der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt, nach den Wörtern „Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ nach den Wörtern „Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt, nach den Wörtern „oder auf Grund eines in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „in § 3 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „in § 3 Abs. 1 Satz 6“ und nach den Wörtern „im Sinne des“ die Wörter „Artikels 60 des EWG-Vertrages“ durch die Wörter „Artikel 50 des EG-Vertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden jeweils nach den Wörtern „der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Entscheidungen nach“ die Wörter „§ 10 Abs. 4 und § 10 Abs. 4 in Verbindung mit“ und nach den Wörtern „in dem der Antragsteller“ die Wörter „die ärztliche Prüfung abgelegt oder“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „in Verbindung mit Satz 2,“ wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4 und 6“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.“

9. In § 14 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „mehreren der in § 4 Abs. 4 Satz 1 und 3“ die Wörter „der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),“ eingefügt.

10. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „eine ärztliche Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Nummern 4 und 5“ die Wörter „der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „eine Erlaubnis“ die Wörter „für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 10 Abs. 4“ durch die Wörter „nach § 10 Abs. 1, mit der sie entsprechend einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 der Bundesärztleitung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), eine achtzehnmonatige Tätigkeit in abhängiger Stellung absolvieren können“ ersetzt.

11. § 14b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „dem nach § 3 Abs. 1 Satz“ die Angabe „2 oder 3“ durch die Angabe „2, 3 oder 4“ ersetzt und nach den Wörtern

„über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Mindestanforderungen des Artikels“ die Wörter „1 der Richtlinie 75/363/EWG vom 16. Juni 1975 (ABl. EG 1975 Nr. L 167 S. 14)“ durch die Wörter „23 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABl. EG Nr. L 165 S. 1)“ ersetzt.

12. Die Anlage zur Bundesärztleitung wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesärztleitung)

Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung
Belgique/België /Belgien	— Diploma van arts — Diplôme de docteur en médecine	1. De universiteiten/ les universités 2. De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap/le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française	
Česká republika	Diplom o ukončení studia ve studijním programu všeobecné lékařství	Lékařská fakulta univerzity v České republice	Vysvědčení o státní rigorózní zkoušce
Danmark	Bevis for bestået lægevidenskabelig embedseksamen	Medicinsk universitetsfakultet	1. Autorisation som læge, udstedt af Sundhedsstyrelsen og 2. Tilladelse til selvstændigt virke som læge (dokumentation for gennemført praktisk uddannelse), udstedt af Sundhedsstyrelsen

Deutschland	1. Zeugnis über die Ärztliche Prüfung 2. Zeugnis über die Ärztliche Staatsprüfung und Zeugnis über die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent, soweit diese nach den deutschen Rechtsvorschriften noch für den Abschluss der ärztlichen Ausbildung vorgesehen war	Zuständige Behörden	1. Bescheinigung über die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 2. -
Eesti	Diplom arstitea duses õppekava läbimise kohta	Tartu Ülikool	
Ελλάς	Πτυχίο Ιατρικής	1. Ιατρική Σχολή Πανεπιστημίου 2. Σχολή Επιστημών Υγείας, Τμήμα Ιατρικής Πανεπιστημίου	
España	Título de Licenciado en Medicina y Cirugía	Ministerio de Educación y Cultura/El rector de una Universidad	
France	Diplôme d'Etat de docteur en médecine	Universités	
Ireland	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience
Italia	Diploma di laurea in medicina e chirurgia	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia
Κύπρος	Πιστοποιητικό Εγγραφής Ιατρού	Ιατρικό Συμβούλιο	
Latvija	ārsta diploms	Universitātes tipa augstskola	

Lietuva	Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą gydytojo kvalifikaciją	Universitetas	Internatūros pažymėjimas, nurodantis suteiktą medicinos gydytojo profesinę kvalifikaciją
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements	Jury d'examen d'Etat	Certificat de stage
Magyarország	Általános orvos oklevél (doctor medicinae universae, abbrev.: dr. med. univ.)	Egyetem	
Malta	Lawrja ta' Tabib tal-Medicina u l-Kirurgija	Universita' ta' Malta	Certifikat ta' registrazzjoni mahrug mill-Kunsill Mediku
Nederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd artsexamen	Faculteit Geneeskunde	
Österreich	1. Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der gesamten Heilkunde (bzw. Doctor medicinae universae, Dr. med. univ.) 2. Diplom über die spezifische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt Diplom	1. Medizinische Fakultät einer Universität 2. Österreichische Ärztekammer	
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku lekarskim z tytułem "lekarza"	1. Akademia Medyczna, 2. Uniwersytet Medyczny 3. Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego	Lekarski Egzamin Państwowy

Portugal	Carta de Curso de licenciatura em medicina	Universidades	Diploma comprovativo da conclusão do internato geral emitido pelo Ministério da Saúde
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „doktor medicine/doktorica medicine“	Univerza	
Slovensko	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu "doktor medicíny" ("MUDr.")	Vysoká škola	
Suomi/Finland	Lääketieteen lisensiaatin tutkinto / medicine licentiatexamen	1. Helsingin yliopisto / Helsingfors universitet 2. Kuopion yliopisto 3. Oulun yliopisto 4. Tampereen yliopisto 5. Turun yliopisto	Todistus lääkärin perusterveydenhuollon lisäkoulutuksesta / examensbevis om tilläggsutbildning för läkare inom primärvården
Sverige	Läkarexamen	Universitet	Bevis om praktisk utbildning som utfärdas av Socialstyrelsen
United Kingdom	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience

“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ die Wörter „oder als Arzt nach bundesgesetzlicher Bestimmung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaates der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“, nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ das Wort „sind“ durch die Wörter „oder eines Vertragsstaates sind, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ und nach den Wörtern „Dienstleistungen im Sinne des Artikels“ die Angabe „60 des EWG-Vertrages“ durch die Angabe „50 des EG-Vertrages“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt, nach den Wörtern „Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt, nach der Angabe „Nummer 4“ die Wörter „und 5“ gestrichen und nach den Wörtern „Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines nach dem hierfür maßgebenden Zeitpunkt ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Dezember 1976 der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen von Anhang A der Richtlinie 78/686/EWG vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) anzupassen.“

ee) In Satz 5 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ die Wörter „Wirtschaftsgemeinschaft und“ durch die Wörter „Union oder“ ersetzt, nach den Wörtern „Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.

ff) In Satz 6 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt, nach den Wörtern „Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.

gg) Nach Satz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Approbation wird nicht erteilt, wenn die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung oder die zahnärztliche Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 3 Abs. 1 endgültig nicht bestanden wurde.“

b) In Absatz 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:

„Die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 78/686/EWG fallenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die ein Antragsteller, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, außerhalb der Europäischen Union erworben hat, sind, sofern sie bereits in einem Mitgliedstaat anerkannt worden sind, ebenso wie die in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsgänge oder die dort erworbene Berufserfahrung in die Prüfung einzubeziehen. In den Fällen von Satz 5 ist die Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Mo-

- naten ab dem Zeitpunkt zu treffen, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreicht. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 3 Satz 4 wird nach den Wörtern „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Satz 2 bis 7“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Eine nach § 2“ die Angabe „Abs. 1 Satz 2,“ gestrichen und nach den Wörtern „wenn die“ die Wörter „Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder mit angemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand nicht feststellbar war und ein gleichwertiger Kenntnisstand nicht nachgewiesen wurde“ durch die Wörter „festgestellte Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes tatsächlich nicht gegeben war oder der alternativ festgestellte gleichwertige Kenntnisstand tatsächlich nicht nachgewiesen worden ist.“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „nachträglich“ die Wörter „eine der Voraussetzungen“ durch die Wörter „die Voraussetzung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Zweifel bestehen, ob die“ das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Voraussetzung“ und nach den Wörtern „noch erfüllt“ das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „erlässt“ die Wörter „der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
7. In § 11 wird nach den Wörtern „kein Versagungsgrund nach“ die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Nummer 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1057)“ die Wörter „oder die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951“ eingefügt.
- bb) Bei Nummer 3 werden nach den Wörtern „des Grundgesetzes“ die Wörter „oder mit einem Staatsangehörigen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.
- cc) Nach Absatz 3 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller
1. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt,
 2. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 erfüllt, wobei § 2 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und 7 Anwendung finden,
 3. Ehegatte eines Unionsbürgers oder Kind eines Unionsbürgers unter 21 Jahren ist oder Kind eines Unionsbürgers ist, dem der Unionsbürger Unterhalt gewährt und der Unionsbürger eine Berufstätigkeit in Deutschland ausübt, wobei Bürger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, den Unionsbürgern gleichstehen.
- Ehegatten eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder eines den Unionsbürgern nach Satz 2 gleichgestellten Staatsangehörigen, der in Deutschland aufenthaltsberechtigt ist, und dessen Kinder, denen er Unterhalt gewährt oder die unterhaltsberechtigt sind, werden den Personen nach Satz 2 gleichgestellt. Absatz 2 findet auf Personen nach Satz 2 Nr. 3 oder Satz 3 keine Anwendung. Die §§ 4, 5, 7, 7a und 18 finden auf Erlaubnisse nach Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.“
- b) In Absatz 4 Satz 5 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ und nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „, noch Personen sind, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4, Satz 2 oder 3 erfüllen,“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „Erlaubnis zur“ das Wort „vorübergehenden“ gestrichen.

9. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaates der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt, nach den Wörtern „Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt, nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt, nach den Wörtern „Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt und nach den Wörtern „im Sinne des Artikels“ die Angabe „60 des EWG-Vertrages“ durch die Angabe „50 des EG-Vertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaates der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt, nach den Wörtern „Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt, nach den Wörtern „Mitgliedstaat der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:
„§ 13 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 13 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.“

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung von § 8 Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen.“

12. § 18 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne eine Approbation oder Erlaubnis als Zahnarzt zu besitzen oder nach § 1 Abs. 2, § 14 oder § 19 zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt zu sein,“.

13. § 20a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird nach den Wörtern „im Sinne des“ die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

14. Die Anlage zum Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 2 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde)

Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung
Belgique/België /Belgien	— Diploma van tandarts — Diplôme de licencié en science dentaire	1. De universiteiten/ les universités 2. De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap/le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française	
Česká republika	Diplom o ukončení studia ve studijním programu zubní lékařství (doktor zubního lékařství, Dr. med. Dent.)	Lékařská fakulta univerzity v České republice	Vysvědčení o státní rigorózní zkoušce
Danmark	Bevis for tandlægeeksamen (odontologisk kandidateksamen)	Tandlægehøjskolerne, Sundhedsvidenskabeligt universitetsfakultet	Autorisation som tandlæge, udstedt af Sundhedsstyrelsen
Deutschland	Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung	Zuständige Behörden	
Eesti	Diplom hambaarstiteaduse õppekava läbimise kohta	Tartu Ülikool	
Ελλάς	Πτυχίο Οδοντιατρικής	Πανεπιστήμιο	
España	Título de Licenciado en Odontología	El rector de una Universidad	
France	Diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire	Universités	

Ireland	Bachelor in Dental Science (B. Dent. Sc.) / Bachelor of Dental Surgery (BDS) / Licentiate in Dental Surgery (LDS)	Universities / Royal College of Surgeons in Ireland	
Italia	Diploma di laurea in Odontoiatria e Protesi Dentaria	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio dell'odontoiatria e protesi dentaria
Κύπρος	Πιστοποιητικό Εγγραφής Οδοντιάτρου	Οδοντιατρικό Συμβούλιο	
Latvija	Zobārsta diploms	Universitātes tipa augstskola	Rezidenta diploms par zobārsta pēcdiploma izglītības programmas pabeigšanu, ko izsniedz universitātes tipa augstskola un "Sertifikāts" - kompetentas iestādes izsniegts dokuments, kas apliecina, ka persona ir nokārtojusi sertifikācijas eksāmenu zobārstniecībā
Lietuva	Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą gydytojo odontologo kvalifikaciją	Universitetas	Internatūros pažymėjimas nurodantis suteiktą gydytojo odontologo profesinę kvalifikaciją

Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine dentaire	Jury d'examen d'Etat	
Magyarország	Fogorvos oklevél (doctor medicinae dentariae, abgekürzt: dr. med. dent.)	Egyetem	
Malta	Lawrja fil-Kirurgija Dentali	Universita' ta' Malta	
Nederland	Universitair getuigschrift van een met goed gevolg afgelegd tandartsexamen	Faculteit Tandheelkunde	
Österreich	Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Zahnheilkunde“	Medizinische Fakultät einer Universität	
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych z tytułem „lekarz dentysta”	1. Akademia Medyczna, 2. Uniwersytet Medyczny, 3. Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego	Lekarsko - Dentystyczny Egzamin Państwowy
Portugal	Carta de curso de licenciatura em medicina dentária	Faculdade / Institutos Superiores	
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „doktor dentalne medicine / doktorica dentalne medicine“	Univerza	Potrdilo o opravljenem strokovnem izpitu za poklic zobozdravnik / zobozdravnica
Slovensko	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu "doktor zubného lekárstva" ("MDDr.")	Vysoká škola	

Suomi/Finland	Hammaslääketieteen lisenssiaatin tutkinto / odontologie licentiatexamen	1. Helsingin yliopisto / Helsingfors universitet 2. Oulun yliopisto 3. Turun yliopisto	Terveysturvakeskuk- sen päätös käytännön palvelun hyväksymisestä / Beslut av Rättsskyddscentralen för hälsovården om godkännande av praktisk tjänstgöring
Sverige	Tandläkarexamen	Universitet i Umeå Universitetet i Göteborg Karolinska Institutet Malmö Högskola	Endast för examensbevis som erhållits före den 1 juli 1995, ett utbildningsbevis som utfärdats av Socialstyrelsen
United Kingdom	Bachelor of Dental Surgery (BDS or B.Ch.D.) / Licentiate in Dental Surgery	Universities / Royal Colleges	

“

Artikel 3**Änderung der Approbationsordnung für Ärzte**

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „gleichgestellten Hochschule (Universität),“ die Wörter „wobei das letzte Jahr des Studiums“ durch das Wort „das,“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 5.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Prüfung nach Absatz 2“ die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 beginnt nicht vor Ablauf von 2 Jahren und 10 Monaten nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August.“
 - c) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die letzten beiden Monate des Studiums dienen der Nachbereitung der praktischen Ausbildung. Die Absätze 2 bis 6 finden hierauf keine Anwendung. Fehlzeiten in den letzten beiden Monaten werden angerechnet.“
3. In § 5 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Erster Hilfe“ die in Klammern gesetzte Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Krankenpflagedienst“ die in Klammern gesetzte Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Famulatur“ die in Klammern gesetzte Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
6. In § 8 wird nach den Wörtern „Die in § 1 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
7. In § 9 wird nach den Wörtern „Die nach § 1 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „nach § 1 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c werden nach den Wörtern „über die“ das Wort „erfolgreiche“ eingefügt.
9. Die §§ 34 bis 38 werden aufgehoben.
10. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und“.
 - bb) In Nummer 7 wird nach den Wörtern „Ärztliche Prüfung“ das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Satz 2 bis“ die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ und nach den Wörtern „an Stelle“ die Wörter „der Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 und 8“ durch die Wörter „des Nachweises nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt und nach den Wörtern „Ausbildungsnachweisen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4“ die Angabe „und 5“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.
11. Anlage 13 wird aufgehoben.

Artikel 4**Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte**

Die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Bestimmungen der“ das Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „Approbationsordnung“ ersetzt.
2. In § 8 wird nach den Wörtern „soweit diese“ das Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.
3. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind, dürfen auf das Studium nicht angerechnet werden.“

4. In § 58 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „das bei Summen“ die Wörter „bis 50 „sehr gut“, von 51 bis 84 „gut“ durch die Wörter „unter 51 „sehr gut“, von 51 bis unter 85 „gut“ ersetzt.
5. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausbildung des Antragstellers“ die Wörter „, der keine endgültig nicht bestandene zahnärztliche Prüfung nach dieser Verordnung vorausgegangen sein darf,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaates der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich

einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen“ das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach den Wörtern „über den Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.
6. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „ärztliche Vorprüfung“ die Wörter „oder den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem mindestens zweijährigen Medizinstudium nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405)“ eingefügt.
7. In Anlage 2a zu § 24 Abs. 1 letzter Satz wird nach der Angabe „Gemäß § 22 Abs. 5 der“ das Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „Approbationsordnung“ ersetzt.
8. In Anlage 3a zu § 31 Abs. 2 wird nach den Wörtern „Gemäß § 30 Abs. 2 der“ das Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „Approbationsordnung“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

§ 17a Abs. 8 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6**Änderung des Krankenpflegegesetzes**

Das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „des Artikels 3 der Richtlinie 77/452/EWG“ durch die Angabe „des Anhangs zur Richtlinie 77/452/EWG“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Psychotherapeutengesetzes**

Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442, 1454), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Befristete“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1057)“ die Wörter „oder die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Wörter „oder mit einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem Drittstaatsangehörigen, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ein entsprechender Rechtsanspruch ergibt,“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine unbeschränkte Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 sowie die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erfüllt und
2. Ehegatte oder Kind unter 21 Jahren eines Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Drittstaatsangehörigen, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ein entsprechender Rechtsanspruch ergibt, oder Kind eines solchen Staatsangehörigen ist, dem dieser Staatsangehörige Unterhalt gewährt und der eine Berufstätigkeit in Deutschland ausübt.

Ehegatten eines Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Drittstaatsangehörigen, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ein entsprechender Rechtsanspruch ergibt, der in Deutschland aufenthaltsberechtigt ist, und Kinder eines solchen Staatsangehörigen, denen er Unterhalt gewährt oder die unterhaltsberechtigt sind, werden den Personen nach Satz 1 gleichgestellt. § 3 gilt entsprechend.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personen mit einer Erlaubnis nach den Absätzen 1 bis 2a haben die Rechte und Pflichten eines Angehörigen des Berufs, für dessen Ausübung ihnen die Erlaubnis erteilt worden ist.“

2. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 2a Satz 3 bleibt unberührt.“

Artikel 8**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9**Bekanntmachungserlaubnis**

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann die Bundesärztleitung und das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann die Approbationsordnung für Ärzte und die Approbationsordnung für Zahnärzte in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10**Übergangsregelung**

(1) Für Studentinnen und Studenten, die vor dem 1. Oktober 2004 ihr Studium der Humanmedizin mit bestandenem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beendet haben, finden die Vorschriften der Bundesärztleitung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) und die Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die sich jeweils auf die Ableistung der achtzehmonatigen Tätigkeit als Arzt im Praktikum beziehen, weiterhin Anwendung.

(2) Für Studierende, die entsprechend § 43 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) vor dem Praktischen Jahr ablegen, finden die Vorschriften von Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 2 zum Praktischen Jahr keine Anwendung.

Artikel 11**Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz sieht die Abschaffung des AiP ab dem 1. Oktober 2004 vor, d. h. der Arzt im Praktikum entfällt für alle Studierenden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuordnung ihr Studium abgeschlossen haben. Im Zusammenhang mit dieser Regelung wird auch der weitere Reformbedarf durch den Gesetzgeber geregelt. Dies gilt insbesondere für Erleichterungen im Prüfungswesen durch die Schaffung eines weiteren zweimonatigen Zeitraums für die Prüfungsvorbereitung.

Ausgangspunkt für die seinerzeitige Einführung der „AiP“-Phase war, dass junge Ärztinnen und Ärzte nach Wegfall der Medizinalassistentenzeit mit der Approbationsordnung für Ärzte aus dem Jahr 1970 direkt nach Studienabschluss Defizite in der praktischen ärztlichen Tätigkeit aufwiesen und diese beseitigt werden sollten, bevor diese Ärztinnen und Ärzte eigenverantwortlich ihren Beruf als niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ausüben konnten. Aufgrund der praktischen Mängel der ärztlichen Ausbildung wurde 1983 eine entsprechende Änderung der Bundesärzteordnung eingeleitet. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555) wurde die AiP-Zeit eingeführt und mit dem Gesetz zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481) das Anlaufen der AiP-Tätigkeit nochmals verschoben.

Die „AiP“-Phase ist gesetzlich in der Bundesärzteordnung festgelegt, während die Approbationsordnung für Ärzte die näheren Durchführungsbestimmungen beinhaltet. Die Praxisphase wurde eingeführt, um die allseits bemängelte praktische Qualifikation junger Ärztinnen und Ärzte zu verbessern, was infolge hoher Studierendenzahlen damals durch Veränderung des Studiums allein nicht möglich erschien. Da eine vertragsärztliche Tätigkeit heute einen Weiterbildungsabschluss erfordert, mit der neuen Approbationsordnung für Ärzte jetzt eine verbesserte Ausbildung bereits im Studium möglich geworden ist und die Hochschulen sich – teilweise bereits im Vorgriff auf die neue Approbationsordnung und teilweise über Modellstudiengänge – die Ziele der Ausbildung weitgehend zu eigen gemacht haben und mehr Praxisbezug ins Studium integriert haben, kann auf die nachgelagerte praktische Ausbildung verzichtet werden.

Für den Wegfall der „AiP“-Phase kamen mehrere Zeitpunkte in Betracht. Ein Wegfall erst für Studierende, die ihr Studium vollständig nach der neuen Approbationsordnung für Ärzte abgeschlossen haben, würde den Verbesserungen des Medizinstudiums, von denen auch Studierende profitieren, die vor Oktober 2003 das Studium aufgenommen haben und gemäß § 43 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in das reformierte Ausbildungssystem überführt werden, nicht gerecht. Aufgrund des prognostizierten Zuwachses von Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen oder nicht in die kurative Tätigkeit gehen, war infolge des in bestimmten Regionen zu erwartenden Ärztemangels ein möglichst schneller Wegfall der „AiP“-Phase vorzusehen, um die Attraktivität der kurativen ärztlichen Berufsausübung gerade zu Beginn der praktischen ärztli-

chen Tätigkeit zu verbessern. Der frühest mögliche Zeitpunkt für eine vorzeitige Abschaffung der „AiP“-Phase liegt in der zweiten Jahreshälfte 2004. Angeknüpft wurde an das erfolgreiche Bestehen des Studiums im Herbst 2004, d. h. Studierende, die ab Oktober 2004 ihren Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ablegen werden, müssen keine „AiP“-Phase mehr absolvieren, während Studierende, die das Studium im Frühjahr 2004 abschließen, die „AiP“-Phase noch ableisten müssen. Für diese Studienabgänger werden aber entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt, sodass ab dem Stichtag 1. Oktober 2004 auch dieser Personenkreis die gleiche Vergütung erhalten kann, wie diejenigen, die als Assistenzärzte beginnen, nachdem sie nach dem 1. Oktober 2004 ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

Ein Wegfall der „AiP“-Phase für alle Ärzte zum Stichtag 1. Oktober 2004 kam nicht in Betracht, weil durch eine solche Regelung durch Gesetz in bestehende Ausbildungsverträge eingegriffen worden wäre, die in aller Regel tarifvertraglich gebunden sind. Eine solche Regelung hätte durch Gesetz die Grundlage dieser Ausbildungsverträge beseitigt und ggf. dazu führen können, dass Auszubildende keinen entsprechenden Anschlussvertrag erhalten hätten und somit ihre gewünschte Weiterbildung nicht hätten reibungslos und ohne Zeitverlust fortsetzen können. Durch die finanzielle Absicherung wird aber sichergestellt, dass alle, die ab dem 1. Oktober 2004 noch die „AiP“-Phase ableisten müssen, dies mit einer Vergütung nach dem Status eines Assistenzarztes tun können.

Die Begünstigung der Absolventen nach dem Stichtag 1. Oktober 2004, die weitgehend in der Vergütungsdivergenz zwischen der Vergütung eines bis dahin tätigen Arztes im Praktikum und eines Assistenzarztes liegt, wird durch das im GKV-Modernisierungsgesetz (GMG), Bundesratsdrucksache 675/03 (Beschluss) vom 17. Oktober 2003, vorgesehene finanzielle Maßnahmebündel auch für die Übergangsfälle so abgesichert, dass denjenigen, die die „AiP“-Phase noch absolvieren müssen, durch die Stichtagsregelung keine finanziellen Nachteile entstehen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Maßnahmen stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz.

Eine bundesrechtliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich.

Die geänderten Gesetze und Verordnungen sind nicht auf einen erstmals neu in Angriff genommenen Gesetzgebungsgegenstand und auch nicht auf einen in sich abgeschlossenen, abgrenzbaren und „für sich“ stehenden Gesetzgebungsgegenstand bezogen. Die Regelungsmaterie ist die Zulassung zu den Berufen des Arztes und Zahnarztes, des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, den Berufen in der Krankenpflege, die sich historisch entwickelt hat, der Bevölkerung und den Betroffenen mit seinen tradierten Grundsätzen bewusst ist und überwiegend seit rund einem Jahrhundert überregional verfasst ist. Dies ist entsprechend auch für andere akademische Heilberufe, wie Pharmazeuten und Tier-

ärzte der Fall. Im ärztlichen Bereich gehen die Regelungen bis zur Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes zurück.

Ein solcher historisch gewachsener, mit anderen bundesrechtlich geregelten Gesetzgebungsgegenständen, wie z. B. dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, im Zusammenhang stehender, überdies auch in vielfältiger Weise europarechtlichen Vorgaben unterworfenen Gesetzgebungsgegenstand kann nicht ohne erhebliche substanzielle Einbußen für die bundesstaatliche Rechtseinheit und die ihm immanente Sachgerechtigkeit ganz oder teilweise in die unterschiedlich gehandhabte Gesetzgebungskompetenz der Länder gegeben werden.

Gerade das bundesstaatliche Integrationsinteresse verlangt eine einheitliche bundesrechtliche Regelung. Eine Gesetzesvielfalt oder eine sogar lückenhafte Regelung landesspezifischer Systeme der Zulassungsregelungen zu den Heilberufen hätte eine Rechtszersplitterung zum Nachteil der betroffenen Berufsangehörigen aber letztlich auch der Patienten zur Folge. Ein traditionell gut funktionierendes Zulassungsrecht auf dem Gebiet der Heilberufe würde aufs Spiel gesetzt, wenn es dem jeweiligen Landesgesetzgeber überantwortet würde, die Regelungen zum Erlangen der Approbation differenziert vorzunehmen. Die antragstellenden Personen würden sich mit von Land zu Land unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen, unterschiedlichen Qualifikationsniveaus und unterschiedlichen Ausbildungsinhalten, die Patienten mit von Land zu Land unterschiedlich ausgebildeten und qualifizierten Heilberufsausübenden konfrontiert sehen. Ein wie auch immer motivierter Wohnsitzwechsel würde ggf. zu erheblichen Anerkennungsproblemen für Studierende führen und ggf. die Studienzeiten erheblich verlängern. Auch die Patienten hätten sich bei einem Wohnsitzwechsel auf eine unterschiedliche Qualifizierung ihrer Ärzte einzustellen. Hinzu kommt, dass eine erhebliche landesrechtliche Abstimmung erforderlich wäre, zum einen um den Wechsel der Studierenden nicht unmöglich zu machen und die Patienten nicht vor völlig unterschiedliche Qualifikations- und Spezialisierungsniveaus zu stellen, zum anderen aber auch infolge der europarechtlichen Vorgaben, wie sie z. B. in den sektoralen Richtlinien 78/686/EWG, 78/687/EWG und Richtlinie 93/16/EWG festgelegt sind und durch eine Vielzahl weiterer europäischer Rechtsvorgaben, die die Berufszulassung betreffen.

Da auch viele weitere bundesrechtliche Regelungen direkt auf die Berufszulassung Bezug nehmen, wäre auch insoweit eine Rechtszersplitterung auf Landesebene mit gravierenden Problemen behaftet.

Dass der Wechsel von einem Rechtssystem ins andere für die Betroffenen mit erheblichen Problemen verbunden ist, zeigt sich immer wieder an den Beschwerden und Klagen solcher Ärzte und Zahnärzte, die innerhalb des Rechtsgebiets der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Assoziierungsstaaten und der Staaten mit Sonderregelungen ihren Wohnort wechseln und dabei in das Zulassungssystem eines anderen Staates gelangen. Laufende Vertragsverletzungsverfahren zeigen die Schwierigkeiten der Länder, sich auf einheitliche Lösungen bereits in den Bereichen zu verständigen, in denen ihnen seit jeher die Regelungskompetenz obliegt, wie dies z. B. in der ärztlichen Weiterbildung der Fall ist. Hier bedienen sich die Län-

der weitgehend des Bundes, um einheitliche Lösungen zu finden. Der Bund hat als Ansprechpartner für die Organe der Europäischen Union lediglich Botenfunktion für Bereiche, in denen ihm keine eigenständige Regelungskompetenz obliegt. Die engen Umsetzungsfristen für Richtlinien der Europäischen Union haben bereits für den Bund zu erheblichen Belastungen geführt, die bei Rechtszersplitterung in den Ländern um ein Vielfaches erhöht würden, sodass zwangsläufig mit erheblichen Umsetzungsdefiziten zu rechnen wäre bis hin zu Vertragsverletzungs-, Klage- und Geldstrafenverfahren.

Aufgrund des hohen Schutzgutes der Gesundheit der Bevölkerung ist es geboten, eine bundeseinheitliche Ausbildung und Zulassung zu den Heilberufen zu haben, da eine bundeseinheitliche Mindestqualifizierung für die Patienten ein wichtiger Wert an sich ist. Andere Rechtsmaterien stellen auf diese Qualifikationsstandards ab und verlassen sich bei Regelungen, die sich auf approbierte Ärzte beziehen, auf die bundeseinheitlichen Mindestvorgaben dieser Berufsgruppe. Alle diese Regelungen wären in Frage gestellt, wenn es eine solche bundeseinheitliche Mindestqualifikation nicht gäbe und ggf. von Land zu Land abweichende Ausbildungsschwerpunkte bestünden bis hin zu Ausbildungen, die Teilbereiche der ärztlichen Berufstätigkeit gar nicht mehr umfassen.

Es geht letztlich um den Erhalt des bundeseinheitlichen Arztbildes, das seit über 100 Jahren in Deutschland verfolgt wird und sich in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch das Grundgesetz niedergeschlagen hat (vgl. BVerfGE 33, 152).

Wird die Notwendigkeit des Fortbestandes des gegenwärtig bundeseinheitlich geregelten Systems der Berufszulassung für Heilberufe bejaht, ergibt sich daraus zwangsläufig, dass dieses System unter einheitlichen Vorgaben fortzuentwickeln und den europarechtlichen Anforderungen ebenso wie der wissenschaftlichen Entwicklung anzupassen ist.

Die Änderungen tragen dem Rechnung. Die Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG. Sie dienen weiter den durch die Modernisierung der ärztlichen Ausbildung erforderlich gewordenen Anpassungen, um die notwendigen Mindestvoraussetzungen für den Berufszugang weiterhin zu gewährleisten und damit eine bundesweit gleiche Grundqualifikation sicherzustellen, auf der landesrechtliche Regelungen zur Berufsausübung, insbesondere zur Fort- und Weiterbildung, aufbauen können. Die weiteren Änderungen dienen entsprechenden Anpassungen in den betroffenen Heilberufen. Die Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist Folgeänderung der Abschaffung der „AiP“-Phase.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Änderung in § 2 Abs. 3 Satz 1 BÄO wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union in gemischten Verträgen gegenüber weiteren Staaten Rechte gewährt haben. Diese Verträge gelten ohne Umsetzung aus sich heraus, doch soll hier im Sinne der

Rechtsklarheit verdeutlicht werden, dass Rechtsansprüche auch für die Begünstigten dieser Verträge bestehen. Zum anderen wird der Text redaktionell an den EG-Vertrag angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Das zu Nummer 1 Gesagte gilt entsprechend.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Möglichkeiten zur Absolvierung der praktischen Ausbildung werden auf weitere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung ausgeweitet.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Das Erfordernis einer „AiP“-Phase wird gestrichen. Die Phase als Arzt im Praktikum ist künftig nicht mehr erforderlich. Damit kann die Approbation unmittelbar nach Beendigung des Studiums erteilt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist redaktioneller Natur und auf die geänderte Terminologie des EG-Vertrages zurückzuführen. Die Streichung von Nummer 5 in § 3 Abs. 1 Satz 2 ist Folge des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Text wird redaktionell an den EG-Vertrag angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd

Das zu Nummer 1 Gesagte gilt entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung von Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe ff

Durch die Neufassung der bisherigen Ermächtigung wird die Bezeichnung des Ministeriums aktualisiert. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Richtlinienbezeichnung.

Zu Doppelbuchstabe gg

Redaktionelle Änderungen infolge des EG-Vertrages und als Folge der Neukodifizierung der alten sektoralen Richtlinien für Ärzte in der Richtlinie 93/16/EWG. Im Übrigen gilt das zu Nummer 1 Gesagte entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe hh

Der neue Satz stellt klar, dass nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung, auch der nach bisherigem Recht vorgesehenen Ärztlichen Vorprüfung, keine Approbation mehr erteilt werden kann. Dabei ist es unerheblich, ob nach einem

endgültigen Nichtbestehen einer solchen Prüfung ein erneutes Studium im In- oder Ausland und mit oder ohne Anerkennung bereits im Inland erbrachter Studienleistungen erfolgt ist. Die Regelung trägt der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 80, 1) Rechnung. Sie stellt klar, dass sich das Motiv, unbefähigte Bewerber vom Beruf des Arztes fernzuhalten, das § 20 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 zur Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der ärztlichen Prüfung zugrunde liegt, auch auf die Erteilung der Approbation erstrecken soll.

Auch wenn die Vorschrift keine unzulässige Diskriminierung ausländischer Approbationsbewerber enthält, stellen derartige Regelungen nach der Rechtsprechung des EuGH nur dann keinen Eingriff in Artikel 43 EG dar, wenn sie

1. unterschiedslos angewendet werden, also nicht an die Staatsangehörigkeit anknüpfen,
2. aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt sind und
3. zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet und erforderlich sind (vgl. EuGH, Rs 107/83, Slg. 1984, 2971; Rs C 340/89, Slg. 1991, I 2357; Rs C 19/92, Slg. 1993, 1663).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

Die Regelung wird unterschiedslos angewendet, d. h. nicht an die Staatsangehörigkeit geknüpft. Auch enthält sie keine mittelbare Diskriminierung, durch die EU-Ausländer tatsächlich stärker betroffen werden als Inländer. Wie bereits das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, dient die Regelung dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung unter Sicherstellung eines hohen Qualifikationsniveaus in dem hierfür besonders bedeutsamen Beruf des Arztes. Diesen Belangen der Allgemeinheit kommt ein hoher Stellenwert zu, der auch nach der Rechtsprechung des EuGH einen Rechtfertigungstatbestand darstellen kann. So hat der EuGH in der Rechtssache Kraus (Slg. 1993, 1663) im Interesse eines Mitgliedstaates, die Öffentlichkeit vor der missbräuchlichen Führung akademischer Grade, die im Ausland erworben wurden, zu schützen, einen schutzwürdigen Belang des Allgemeinwohls gesehen, der eine Beschränkung von Artikel 43 EG rechtfertigt.

Die Regelung ist zur Erreichung dieses legitimen Gemeinwohlzweckes auch geeignet. Studierende, die durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ihre Ungeeignetheit für den ärztlichen Beruf erwiesen haben, werden von der Berufszulassung endgültig ausgeschlossen.

Die Regelung ist auch erforderlich, da ein endgültiges Nichtbestehen einer ärztlichen Prüfung auch nach der o. g. Rechtsprechung einen Eignungsmangel darstellt, der durch eine spätere erfolgreiche Wiederholung entsprechender Prüfungen nicht geheilt werden kann. Zwar sind vom Antragsteller in anderen Mitgliedstaaten abgelegte Befähigungsnachweise grundsätzlich nach den primär- und sekundärrechtlichen Vorgaben anzuerkennen, dabei können jedoch Zweifel an der Befähigung eines Bewerbers, der eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, deshalb angebracht sein, weil ihm im Gegensatz zu anderen Antragstellern für die Approbationserteilung mehr Versuche zum erfolgreichen Abschluss der ärztlichen Ausbildung zur Verfügung standen als anderen Bewerbern, und vor allem hat er den erfolgrei-

chen Abschluss des im Inland endgültig nicht bestandenen Studienabschnitts erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, als dies national – aus Gründen der Qualitätssicherung und des Patientenschutzes – vorgesehen ist.

Auch ergänzende Befähigungsnachweise können diesen Mangel nicht beheben, da diese vergleichbar einer später erfolgreich bestandenen Prüfung zwar sicherstellen, dass ein Antragsteller zu irgend einem späteren Zeitpunkt die entsprechende Befähigung und Eignung formal durch Bestehen einer entsprechenden Prüfung nachgewiesen hat, diese aber im letztlich verfassungsrechtlich zugestandenen Zeitrahmen der nationalen Zulassungsvorschriften endgültig nicht nachweisen konnte. Gerade die Erkenntnis der endgültig festgestellten Ungeeignetheit von Bewerbern für den ärztlichen Beruf, die darin zum Ausdruck kommt, dass ein Studierender zum vorgesehenen Zeitpunkt – selbst unter Ausnutzung aller im Ausbildungssystem möglichen Wiederholungsmöglichkeiten – nicht in der Lage ist, die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, führt zum Ergebnis, dass solche Studierenden insgesamt und endgültig als ungeeignet für die Berufsausübung anzusehen sind. Weder eine Wiederholung des gesamten Studiums im Inland noch eine Wiederholung eines vergleichbaren Studiums im Ausland kann diesen Mangel beheben. Das endgültige Fernhalten solcher Bewerber von der Approbation als Arzt ist aus Gründen des Patientenschutzes zwingend geboten und erforderlich. Damit scheidet auch andere Nachqualifizierungen aus. Das Ausbildungs- und Zulassungssystem in Deutschland ist so angelegt, dass die staatlichen Prüfungen entsprechende Eignungskriterien während des Studiums vorsehen und entsprechende Rechtsfolgen an das Nichtbestehen knüpfen. Zwar ist es dem betroffenen Personenkreis unbenommen in anderen Mitgliedstaaten eine ärztliche Ausbildung mit oder ohne Anrechnung bereits erbrachter inländischer Studienzeiten zu absolvieren und erfolgreich zu beenden, doch ist es die Angelegenheit des jeweiligen Mitgliedstaates festzulegen, ob bestimmte Qualifikationsanforderungen sachgerecht sind, um eine Beschränkung von Artikel 43 EG zu rechtfertigen. Es stellt somit auch keinen Widerspruch dar, wenn ein entsprechendes Auslandsstudium zu einem Diplom im jeweiligen Mitgliedstaat führt, aber unter Beschränkung von Artikel 43 EG nicht dazu verpflichtet, dass bei festgestellter endgültiger Ungeeignetheit zum Arztberuf in Deutschland, dem Antragsteller die Approbation in Deutschland zu erteilen ist, obwohl seine Ungeeignetheit zum Beruf nachgewiesen und damit die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung durch Unterlaufen des hohen Qualifikationsniveaus für Ärzte möglich ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die angefügten Sätze in § 3 Abs. 2 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG. Danach sind entsprechende Diplome, sofern sie in einem anderen Mitgliedstaat der Euro-

päischen Union anerkannt worden sind, Ausbildungsgänge oder erworbene Berufserfahrung nach dem durch die vorbezeichnete Richtlinie eingeführten Artikel 42c in Richtlinie 93/16/EWG zu prüfen. Die Frist beruht auf Artikel 42c Satz 2 der Richtlinie 93/16/EWG. Im Übrigen gilt das zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff Gesagte entsprechend.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung an die Bezeichnung des Ordnungsgebers und ist Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase. Damit werden keine normativen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, namentlich sehr intensive grundrechtliche Eingriffe, in die Rechtsverordnung aufgenommen. Es bleibt bei der traditionell vorgesehenen Trennung, wonach die wesentlichen Eingriffe durch die Bundesärzteordnung geregelt werden. Da hier Regelungen in der Verordnung entfallen und der Regelungsbereich gerade nicht erweitert wird, bleibt die Delegations-sperre unberührt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass das Medizinstudium auch die notwendigen Fertigkeiten vermitteln muss.

Zu Buchstabe c

Die Regelung lässt neben Krankenhäusern auch andere geeignete Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung zur Ausbildung zu und erweitert damit die Ausbildungsmöglichkeiten. Es wird auf die praktische Ausbildung im Praktischen Jahr nach § 3 verwiesen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Buchstabe f

Die Regelung dient redaktionellen Anpassungen an die Terminologie des EG-Vertrages und der Richtlinie 93/16/EWG. Das zu Nummer 1 Gesagte gilt im Übrigen entsprechend.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase und von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass eine Rücknahme erfolgen kann, wenn einerseits ein irrtümlich festgestellter gleichwertiger Kenntnisstand nachträglich verneint wird oder andererseits ein nach entsprechender Kenntnisprüfung bejahter gleichwertiger Kenntnisstand tatsächlich nicht vorgelegen hat, z. B. wegen eines erwiesenen Betrugs im Prüfungsverfahren.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Änderung von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BÄO durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467).

Zu Buchstabe b

Das zu Buchstabe a Gesagte gilt entsprechend.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Flüchtlinge nach der Genfer Konvention mit Flüchtlingen nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) gleichgestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Klarstellung aufgrund bestehender europarechtlicher Vorgaben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Klarstellung, dass aufgrund der europarechtlichen Vorgaben Rechtsansprüche für den genannten Personenkreis auf die Erteilung unbeschränkter Erlaubnisse bestehen. Entsprechend den Vorschriften zur Approbationserteilung sind in diesen Fällen die Approbationsvoraussetzungen zu prüfen und ggf. die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes festzustellen. § 10 Abs. 3 Satz 4 stellt klar, dass die zwingende Befristung und weitere Beschränkungsmöglichkeiten nach Absatz 2 keine Anwendung finden. Dafür sind entsprechend den Approbationsvorschriften die Regelungen hinsichtlich Widerruf, Rücknahme, Verzicht und die Straf- und Bußgeldvorschriften anwendbar.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung trägt der Streichung der „AiP“-Phase Rechnung. Für die betroffene Personengruppe soll weiterhin eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt werden, um ihre Ausbildung abschließen zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung an den EG-Vertrag und die durch die Richtlinie 2001/19/EG geänderte Richtlinie 93/16/EWG. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich auf Personen erweitert, die nach § 10 Abs. 3 BÄO privilegiert werden. Dies dient der Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten für diesen Personenkreis.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Durch die Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union in gemischten Verträgen gegenüber weiteren Staaten Rechte gewährt haben. Diese Verträge gelten ohne Umsetzung aus sich heraus, doch soll hier im Sinne der Rechtsklarheit verdeutlicht werden, dass Rechtsansprüche auch für die Begünstigten dieser Verträge bestehen. Zum anderen wird der Text redaktionell an den EG-Vertrag angepasst. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung an den EG-Vertrag und die durch Richtlinie 2001/19/EG geänderte Richtlinie 93/16/EWG. Das zu Artikel 1 Nr. 1 Gesagte gilt entsprechend.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Formulierung stellt klar, dass es für die Entscheidungen nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BÄO auf die für die §§ 5, 6, 8, 9 und 13 BÄO festgelegten Zuständigkeiten ankommt.

Zu Nummer 9

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Die Regelung betrifft Altfälle, die Ausbildungsinhalte aufweisen, die noch eine nachgelagerte Praxis erforderlich machen. Im Übrigen Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Buchstabe b

Die Regelung betrifft Übergangsfälle der Ausbildungen der ehemaligen DDR. Im Übrigen Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

Die Regelung ist Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und dient der redaktionellen Anpassung an den EG-Vertrag.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung an die durch Richtlinie 2001/19/EG geänderte Richtlinie 93/16/EWG.

Zu Nummer 12

Die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Richtlinie 93/16/EWG sind durch die Änderung infolge der Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206, S. 1) als Anhang zur Richtlinie aufgeführt und werden entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 93/16/EWG aktualisiert. Die Anlage gibt, unter Einbeziehung der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den derzeit geltenden Stand von Anhang A der Richtlinie 93/16/EWG wieder.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Regelung trägt der Entwicklung der eigenständigen zahnmedizinischen Ausbildung Rechnung und setzt auch die Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG um. Danach bedarf es für die Berufszulassung als Zahnarzt einer eigenständigen zahnärztlichen Ausbildung. Die Regelung folgt auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das mit Beschluss vom 8. November 2001 ein Vorabentscheidungsersuchen hierzu an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gerichtet hat (Rechtssache C-35/02). Die generelle Ausübung des zahnärztlichen Berufs ist somit ausdrücklich Ärzten künftig nicht mehr gestattet.

Zu Buchstabe b

Es gilt das zu Artikel 1 Nr. 1 Gesagte entsprechend.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es gilt das zu Artikel 1 Nr. 1 Gesagte entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung an den EG-Vertrag. Das zu Artikel 1 Nr. 1 Gesagte gilt entsprechend. Die Streichung von Nummer 5 in § 2 Abs. 1 Satz 2 ZHG ist eine redaktionelle Klarstellung, da § 2 Abs. 1 Satz 1 nur vier Nummern umfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es gilt das zu Artikel 1 Nr. 1 Gesagte entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es gilt das zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff Gesagte in Bezug auf die durch Richtlinie 2001/19/EG geänderte Richtlinie 78/686/EWG entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es gilt das zu Artikel 1 Nr. 1 Gesagte entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es gilt das zu Artikel 1 Nr. 1 Gesagte entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe gg

Es gilt das zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh Gesagte entsprechend.

Zu Buchstabe b

Das zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Gesagte gilt entsprechend.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung an den EG-Vertrag.

Zu Nummer 4

Die Regelung passt die Rücknahmemöglichkeiten redaktionell an diejenigen der Ärzte an. Sie stellt weiter klar, dass eine Rücknahme erfolgen kann, wenn einerseits ein irrtümlich festgestellter gleichwertiger Kenntnisstand nachträglich verneint wird oder andererseits ein nach entsprechender Kenntnisprüfung bejahter gleichwertiger Kenntnisstand tatsächlich nicht vorgelegen hat, z. B. wegen eines erwiesenen Betrugs im Prüfungsverfahren.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Das zu Artikel 1 Nr. 5 Gesagte gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Das zu Artikel 1 Nr. 5 Gesagte gilt entsprechend.

Zu Nummer 6

Es gilt das zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a Gesagte.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift beinhaltet eine redaktionelle Änderung. Die durch das 1. Änderungsgesetz vom 25. Februar 1983 unterbliebene Anpassung wird nachgeholt und die Vorschrift redaktionell konkretisiert.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Das zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Gesagte gilt entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Klarstellung aufgrund bestehender europarechtlicher Vorgaben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Gesagte gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung an den EG-Vertrag und die Richtlinie 78/686/EWG. Im Übrigen gilt das zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Gesagte entsprechend.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung von Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

Durch die Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union in gemischten Verträgen gegenüber weiteren Staaten Rechte gewährt haben. Diese Verträge gelten ohne Umsetzung aus sich heraus, doch soll hier im Sinne der Rechtsklarheit verdeutlicht werden, dass Rechtsansprüche auch für die Begünstigten dieser Verträge bestehen. Zum anderen wird der Text redaktionell an den EG-Vertrag angepasst.

Zu Buchstabe b

Das zu Buchstabe a Gesagte gilt entsprechend.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, dort § 13 Abs. 3 Satz 5. Das zu Artikel 1 Nr. 8

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Gesagte gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Das zu Buchstabe a Gesagte gilt entsprechend.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Änderung der Bezeichnung der Ministerien.

Zu Nummer 12

Die Regelung ist Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a und wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Das zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a Gesagte gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 14

Die Aktualisierung der Anlage ist Folge der Verweisung durch Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Richtlinie 78/686/EWG sind durch die Änderung infolge der Richtlinie 2001/19/EG als Anhang zur Richtlinie aufgeführt und werden entsprechend den Vorgaben der Richtlinie aktualisiert. Die Anlage gibt, unter Einbeziehung der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den derzeit geltenden Stand von Anhang A der Richtlinie 78/686/EWG wieder.

Zu Artikel 3**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung bezieht sich auf die Vorverlagerung des Praktischen Jahres, wie sie in § 3 Abs. 1 ÄAppO vorgesehen ist. Siehe dazu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung ist Folge des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Regelung stellt sicher, dass die Mindestvoraussetzungen der Richtlinie 93/16/EWG an die Ausbildungszeiten

eingehalten werden und legt fest, dass das Praktische Jahr frühestens 14 Monate vor Studienende beginnt, also unverändert ein Jahr im Umfang von 48 Wochen dauert. Es handelt sich lediglich um die Vorverlagerung des Praktischen Jahres um zwei Monate. Die beiden letzten Monate dienen der Prüfungsvorbereitung für den neuen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Damit wird die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung erheblich erleichtert.

Zu Buchstabe b

Das zu Buchstabe a Gesagte gilt entsprechend. Die Regelung verändert lediglich den Beginn des Praktischen Jahres, um den Studierenden eine ausreichende Prüfungsvorbereitungszeit nach Ableisten der 48 Wochen einzuräumen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt klar, dass die 48 Wochen praktischer Ausbildung um zwei Monate vorverlagert werden und die letzten beiden Monate den Studierenden zur theoretischen Nachbereitung des Studiums und damit gleichzeitig der Vorbereitung auf den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung dienen. Das Praktische Jahr wird dadurch nicht verlängert. Weiter wird klargestellt, dass Fehlzeiten in den letzten beiden Monaten angerechnet werden und nicht nachzuholen sind, dass es in dieser Zeit nicht um die Ausbildung am Patienten geht, hierfür keine regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme attestiert werden kann und dieser Ausbildungsabschnitt auch nicht wiederholbar ist.

Zu Nummer 3

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Nummer 4

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Nummer 5

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Nummer 6

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Nummer 7

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 9

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung an das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase und Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union in gemischten Verträgen gegenüber weiteren Staaten Rechte gewährt haben. Diese Verträge gelten ohne Umsetzung aus sich heraus, doch soll hier im Sinne der Rechtsklarheit verdeutlicht werden, dass Rechtsansprüche auch für die Begünstigten dieser Verträge bestehen. Zum anderen ist die Regelung Folgeänderung zum Wegfall der „AiP“-Phase.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union in gemischten Verträgen gegenüber weiteren Staaten Rechte gewährt haben. Diese Verträge gelten ohne Umsetzung aus sich heraus, doch soll hier im Sinne der Rechtsklarheit verdeutlicht werden, dass Rechtsansprüche auch für die Begünstigten dieser Verträge bestehen.

Zu Buchstabe d

Es gilt das zu Buchstabe c Gesagte.

Zu Buchstabe e

Es gilt das zu Buchstabe c Gesagte.

Zu Nummer 11

Folgeänderung des Wegfalls der „AiP“-Phase.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung der Approbationsordnung für Zahnärzte.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung der Approbationsordnung für Zahnärzte.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Anpassung an den Grundsatz der BÄO und des ZHG, dass nach endgültig nichtbestandener Prüfung weder eine Approbation erteilt noch entsprechende Studienabschnitte auf die Ausbildung angerechnet werden können. Die Regelung trägt auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung (vgl. BVerfGE 80, 1). Im Übrigen gilt das zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh Gesagte entsprechend.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der Klarstellung bei der Notengebung. Im Hinblick auf die allgemeinen Regelungen ist bei Notenpunktwerten, die zwischen zwei ganzen Noten stehen, jeweils noch die bessere Note zu vergeben. Diesem Grundsatz trägt die Klarstellung Rechnung.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Das zu Nummer 3 und zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh Gesagte gilt entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird der Text redaktionell an den EG-Vertrag angepasst und der Tatsache Rechnung getragen, dass Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union in gemischten Verträgen gegenüber weiteren Staaten Rechte gewährt haben. Diese Verträge gelten ohne Umsetzung aus sich heraus, doch soll hier im Sinne der Rechtsklarheit verdeutlicht werden, dass Rechtsansprüche auch für die Begünstigten dieser Verträge bestehen.

Zu Buchstabe b

Das zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Gesagte gilt entsprechend.

Zu Buchstabe c

Das zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Gesagte gilt entsprechend.

Zu Buchstabe d

Das zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Gesagte gilt entsprechend.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass das Medizinstudium keine naturwissenschaftliche Vorprüfung mehr beinhaltet.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass Studierende, die noch eine ärztliche Vorprüfung absolviert haben und Studierende, die nach der ÄAppO vom 27. Juni 2002 stattdessen den neuen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung absolviert haben, erleichterte Zugangsmöglichkeiten zur zahnärztlichen Vorprüfung haben. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die ÄAppO vom 27. Juni 2002 die Ärztliche Vorprüfung durch den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ersetzt hat.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung der Approbationsordnung für Zahnärzte.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung der Approbationsordnung für Zahnärzte.

Zu Artikel 5

Zum 1. Oktober 2004 wird der Arzt im Praktikum abgeschafft. Deshalb wird § 17a Abs. 8 KHG, der die Pflege-satzfähigkeit der Kosten des Arztes im Praktikum regelt, zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Zu Artikel 6**Zu Nummer 1**

Technische Änderung aufgrund der Änderung der Richtlinie.

Zu Nummer 2

Technische Änderung aufgrund einer Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3

Berichtigung aufgrund eines technischen Versehens.

Zu Artikel 7**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 4.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Flüchtlinge nach der Genfer Konvention mit Flüchtlingen nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) gleichgestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Klarstellung aufgrund bestehender europarechtlicher Vorgaben.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Klarstellung, dass aufgrund der europarechtlichen Vorgaben Rechtsansprüche für den genannten Personenkreis auf die Erteilung unbeschränkter Erlaubnisse bestehen. Entsprechend den Vorschriften zur Approbationserteilung sind in diesen Fällen die Approbationsvoraussetzungen zu prüfen und ggf. die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes festzustellen. Entsprechend den Approbationsvorschriften sind die Regelungen hinsichtlich Widerruf, Rücknahme und Verzicht anwendbar.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung aufgrund der Änderungen des § 4.

Zu Nummer 2

Die Formulierung stellt klar, dass es für die Entscheidungen nach § 4 Abs. 2a Satz 3 PsychThG auf die für § 3 PsychThG festgelegten Zuständigkeiten ankommt.

Zu Artikel 8

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Zahnärzte zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 9

Aufgrund der umfangreichen Änderungen soll die Bundesärzteordnung, das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, die Approbationsordnung für Ärzte und die Approbationsordnung für Zahnärzte neu bekannt gemacht werden können.

Zu Artikel 10

Artikel 10 Abs. 1 legt fest, dass Studierende, die vor dem 1. Oktober 2004 ihr Humanmedizinstudium mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, noch die „AiP“-Phase absolvieren müssen. Hierfür bleibt das bisherige Recht anwendbar. Dies gilt auch für Studierende, die ihr Studium im Ausland aufgenommen haben und ihre Ausbildung im Inland fortsetzen. Für diejenigen, die das Studium mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach bisherigem Recht oder des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) nach dem 30. September 2004 abschließen, erfolgt die Erteilung der Approbation unmittelbar nach Abschluss des Studiums. Diese Absolventen müssen keine „AiP“-Phase mehr ableisten.

Artikel 10 Abs. 2 legt fest, dass Studierende, die nach bisherigem Recht vor dem Praktischen Jahr den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzulegen haben, das Praktische Jahr noch nach den bisherigen Vorschriften durchlaufen. Einer Prüfungsvorbereitungszeit und einer entsprechenden Vorverlagerung um zwei Monate bedarf es für diese Personengruppe nicht.

Zu Artikel 11

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

C. Gesetzgebungskompetenz

Die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes für den Bereich der Zulassung zu ärztlichen Heilberufen ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG. Die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erfordert eine bundesgesetzliche Regelung. Vergleiche dazu die Ausführungen in der allgemeinen Begründung.

D. Finanzielle Auswirkungen

Soweit es auf Arbeitgeberseite künftig zu einer Einstellung aller Ärzte im Praktikum als Assistenzärzte kommt, ist als Folge des Wegfalls der Tätigkeit als Arzt im Praktikum von folgender Kostenschätzung auszugehen: Die Differenz in der Vergütung zwischen Ärzten im Praktikum und Assistenzärzten beträgt pro Jahr ca. 29 000 Euro. Ausgehend von ca. 10 000 Anfängern für die „AiP“-Phase bzw. die Assistenzarztstätigkeit errechnen sich Mehrkosten von rund 300 Mio. Euro pro Jahr. Darin enthalten sind rund 3 Mio. Euro für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Diese Mehrkosten müssen vom Einzelplan 14 aufgefangen werden.

Die Gegenfinanzierung der verbleibenden Mehrkosten ergibt sich aus den finanziellen Festlegungen des GKV-Modernisierungsgesetzes.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, getrennt nach Bund, Ländern und Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Von den insgesamt zu erwartenden Mehrkosten wirken sich lediglich diejenigen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung auf den Bundeshaushalt aus. Sie wurden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für die rund 200 Ärzte im Praktikum auf rund 3 Mio. Euro pro Jahr beziffert. Diese Mehrkosten ergeben sich aus dem Unterschied zwischen den Eingangssätzen für Ärzte im Praktikum und Assistenzärzte aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Durch die Änderungen der Gesetze und Verordnungen entstehen daher für den Bundeshaushalt Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 3 Mio. Euro.

2. Vollzugaufwand

Einem Mehraufwand für den Verwaltungsvollzug der Länder im Hinblick auf Prüfverfahren von Diplomen, Bescheinigungen etc. von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten mit Aus- oder Weiterbildungsstellen aus Drittstaaten steht ein kompensatorischer Minderaufwand für den Verwaltungsvollzug der Länder im Hinblick auf den Wegfall der Erteilung von Berufserlaubnissen für Ärzte im Praktikum gegenüber.

Mehrkosten im Vollzugaufwand sind daher nicht zu erwarten.

Für Länder und Kommunen entstehen daher insoweit keine Mehrkosten.

E. Sonstige Kosten

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Durch arbeitsökonomische Maßnahmen und durch Besetzung freier Stellen und Wegfall entsprechender Mehrkosten, wie Mehrarbeitszuschläge, ist eine teilweise Kompensation der o. g. Kosten in Höhe von ca. 300 Mio. Euro nach Auffassung der Krankenhausträger und Berufsverbände nicht möglich. Ein Abbau der Stellen würde zu einer unerwünschten Verringerung von Weiterbildungsmöglichkeiten und zu Problemen in der Versorgung führen.

Das GKV-Modernisierungsgesetz sieht daher durch Änderung der Bundespflegesatzverordnung und des Krankenhausentgeltgesetzes Regelungen vor, die diese Mehrkosten auffangen (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe b, Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 5, Bundestagsdrucksache 15/1525). Diese Regelungen decken auch die finanzielle Gleichstellung derjenigen Ärzte im Praktikum, die nach dem 1. Oktober 2004 noch ihre Praxisphase ableisten müssen, mit Assistenzärzten ab. Dadurch ist sichergestellt, dass durch die Stichtagsregelung keine finanziellen Nachteile entstehen.

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Auswirkungen auf das Preisniveau

Durch die für den Bundeshaushalt entstehenden Mehrkosten sind keine direkten Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die für die gesetzliche Krankenversicherung entstehenden Mehrkosten werden durch die Gesamtkonzeption des GKV-Modernisierungsgesetzes aufgefangen, das insgesamt, über eine stabilisierende Wirkung auf das Preisniveau hinaus, keine weiteren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, erwarten lässt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1525, S. 174 unter D. Preiswirkungsklausel).

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c** (§ 4 Abs. 3 Satz 6 BÄO)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass die von der Hochschule für die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 auszuwählenden Krankenhäuser und anderen geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung, soweit es sich nicht um Einrichtungen der Hochschulen und Hochschulklinika handelt, die für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Mindestanforderungen erfüllen.“

Begründung

Die in § 4 Abs. 3 Satz 6 der Bundesärzteordnung enthaltene Regelung der Auswahl der Krankenhäuser für die praktische Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums „im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde“ ist im Hinblick auf die Übertragung wesentlicher finanzieller und fachlicher Kompetenzen auf die Hochschulen bzw. Hochschulklinika nicht mehr zeitgemäß. Es ist ausreichend, wenn in der Rechtsverordnung die Mindestanforderungen geregelt werden, denen die außeruniversitären Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungsziels Rechnung tragen müssen. In diesem Rahmen ist es Aufgabe der Hochschulen und Medizinischen Fakultäten, die medizinische Ausbildung der Studierenden im praktischen Jahr durch Überwachung der in den Lehrkrankenhäusern und sonstigen Einrichtungen verantwortlichen Ausbildungsleiter und durch Setzung von entsprechenden Standards qualitativ sicherzustellen. Die Einvernehmensregelung in § 4 Abs. 3 Satz 6 der Bundesärzteordnung ist somit entbehrlich, sie wurde durch § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 ohnehin bereits dahingehend relativiert, dass dort das Einvernehmen mit der „nach Landesrecht zuständigen Stelle“ vorgeschrieben wurde. Die weiteren Änderungen greifen die im Kabinetentwurf vorgesehenen Änderungen auf.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe f** (§ 4 Abs. 6 BÄO) und Nr. 11 Buchstabe a (§ 14b Satz 1 BÄO)

In Artikel 1 sind in Nummer 3 Buchstabe f und in Nummer 11 Buchstabe a jeweils nach den Wörtern „dem Deutschland und die“ die Wörter „Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung ist geboten, weil als Vertragspartner sowohl die Europäische Gemeinschaft als auch die Europäische Union in Betracht kommen können. In den weiteren einschlägigen Einzelregelungen des Gesetzentwurfes ist dies bereits berücksichtigt (z. B. in Artikel 1 Nr. 1).

3. **Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe 0a – neu –** (§ 10 Abs. 1 – neu – BÄO)

In Artikel 1 Nr. 6 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

,0a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „nachweisen“ die Wörter „, es sei denn, es liegt ein Fall des § 3 Abs. 1 Satz 7 vor“ eingefügt.“

Begründung

Die Wertung der Änderung in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh (§ 3 Abs. 1 Satz 7 – neu – BÄO) muss folgerichtig nicht nur für Approbationsbewerber, sondern auch für Erlaubnisbewerber gelten.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc** (§ 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BÄO)
Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BÄO)

Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 5 ZahnheilkG)

Buchstabe b (§ 13 Abs. 4 Satz 5 ZahnheilkG)

Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c (§ 4 Abs. 2a PsychThG)

Buchstabe d und Nr. 2 (§ 4 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 3 PsychThG)

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c sind zu streichen.

Als Folge ist

der Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und

in Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b

sind jeweils die Wörter

„und nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „, noch Personen sind, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4, Satz 2 oder 3 erfüllen,“

zu streichen.

b) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 Buchstabe d ist zu streichen.

bb) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich offenbar auf identische Sachverhalte, die vorgeschlagenen Textfassungen sind jedoch auffällig verschieden, auch hinsichtlich der Anknüpfungstatbestände, formuliert. Dies und die Systematik der Änderungstexte führen zwangsläufig zu Unklarheiten und Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung.

Ein objektiver Ergänzungsbedarf ist auch nicht ersichtlich. Zum einen müsste dann nämlich auch die Bundes-Apothekerordnung und die Bundes-Tierärzteordnung entsprechend geändert werden, was aber nicht der Fall ist. Zum anderen erhalten Ehegatten von EU-Bürgern und Staatsangehörigen der Vertragsstaaten bereits nach geltender ermessensbindender Verwaltungspraxis die einschlägige Berufserlaubnis; insoweit genügen die vorgesehenen klarstellenden Änderungen in § 10 Abs. 3 Nr. 3 BÄO, in § 13 Abs. 3 Nr. 3 ZahnheilkG und in § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 PsychThG. In Bezug auf die außerdem angesprochenen Kindschaftsverhältnisse ist es schon rein tatsächlich ausgeschlossen, dass Antragsteller der hier in Rede stehenden Berufserlaubnisse das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit der vorgesehenen Ergänzung wäre im Übrigen wegen der besonderen Versorgungsverhältnisse, namentlich in der Zahnheilkunde, für die Betroffenen effektiv nichts gewonnen, solange die einschlägigen vertrags(zahn)arztrechtlichen Zulassungsverordnungen, die selbst für Assistenteneinigungen die Approbation voraussetzen, Berufserlaubnis also nicht genügen lassen, nicht entsprechend geändert sind. Der Bund hat den einschlägigen Beschlüssen des Bundesrats vom 6. März 1998 zur Fünften Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Sechsten Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte – Bundesratsdrucksache 1049/97 (Beschluss) und 1050/97 (Beschluss) bislang nicht Rechnung getragen.

Begründung der Folgeänderungen

Folgeänderungen zum Änderungsbegehren zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c.

5. Zu Artikel 1 Nr. 12 und Artikel 2 Nr. 14

(Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO und Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 4 ZahnheilkG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die fremdsprachigen Bezeichnungen in der Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes bzw. Zahnarztes zusätzlich in deutscher Sprache anzugeben, wie dies in der derzeitigen Fassung der Anlagen der Fall ist und auch § 23 Abs. 1 VwVfG entspricht.

Begründung

Die Angabe der Bezeichnungen in der Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise in deutscher Sprache ist aus Gründen der sachgerechten Verwaltungshandhabung durch die Vollzugsbehörden unverzichtbar.

6. Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe 0a – neu –
(§ 13 Abs. 1 – neu – ZahnheilkG)

In Artikel 2 Nr. 8 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

,0a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „nachweisen“ die Wörter „, es sei denn, es liegt ein Fall des § 2 Abs. 1 Satz 7 vor“ eingefügt.“

Begründung

Die Wertung der Änderung in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg (§ 2 Abs. 1 Satz 7 ZahnheilkG) muss folgerichtig nicht nur für Approbationsbewerber, sondern auch für Erlaubnisbewerber gelten.

7. Zu Artikel 3 Nr. 10a – neu –

(§ 43 Abs. 4 Satz 2 – neu – ÄAppO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10 folgende Nummer einzufügen:

,10a. In § 43 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach dem Recht dieser Verordnung ab“ die Wörter „; der schriftliche Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach dem Recht dieser Verordnung wird erstmals im Oktober 2006 durchgeführt“ eingefügt.“

Begründung

Die Ergänzung des § 43 dient der Schließung einer zwischenzeitlich zu Tage getretenen Regelungslücke. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der erste Durchgang des künftigen Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach neuem Recht frühestens im Oktober 2006 durchgeführt wird. Die Ergänzung der ÄAppO dient der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit sowohl für die Studierenden als auch für die Vollzugsbehörden und das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen.

Im Übrigen werden erhebliche Kosten vermieden, die bei vorzeitiger Durchführung des künftigen Zweiten Abschnitts für eine möglicherweise zahlenmäßige geringe Prüfungsklientel entstünden; ein Rechtsanspruch in Betracht kommender Prüflinge auf frühere Prüfungsdurchführung ist ohnehin nicht ersichtlich.

8. Zu Artikel 3 Nr. 10b – neu –

(Anlage 2 Satz 1 – neu – ÄAppO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10a – neu – folgende Nummer einzufügen:

,10b. In Anlage 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelleistungsnachweise“ die Wörter „mit der Note ...“ eingefügt.“

Begründung

Die Bescheinigung gemäß Anlage 2 sieht bisher keine Ausweisung der Noten für die in einem Leistungsnachweis enthaltenen Einzelleistungsnachweise vor. Soweit die Universitäten fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO so ausgestalten, dass sie einen Großteil der Einzelfächer nach § 27 Abs. 1 ÄAppO in drei fächerübergreifende Leistungsnachweise zusammenfassen, wird dafür eine Gesamt-

note erteilt. Aus dieser Gesamtnote ist nicht mehr ersichtlich, in welchen Fächern die Studierenden gute, überragende oder mangelhafte Leistungen erbracht haben. Dies ist sowohl bezüglich der Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Zeugnisse als auch im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Studierenden nachteilig. Mit der Ausweisung der Noten für die Einzelleistungsnachweise wird den Studierenden insoweit ermöglicht, ein eigenes Qualitätsprofil zu schaffen.

9. **Zu Artikel 3 Nr. 10c – neu –**

(Anlage 7 nach Satz 1 – neu – und
Anlage 8 nach Satz 1 – neu – ÄAppO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10b – neu – folgende Nummer einzufügen:

„10c. In Anlage 7 und 8 werden jeweils nach Satz 1 folgende Wörter eingefügt: „Beginn und Ende der Gruppenprüfung: ...““

Begründung

Die vorgesehene Ergänzung ist – obwohl in der ärztlichen Approbationsordnung vom 28. Oktober 1970 ebenfalls nicht vorgesehen – praktisch bereits Bestandteil der Niederschriften über den mündlichen Prüfungsteil und geht auf entsprechende Rechtsprechung zurück. Danach ist es geboten, zumindest den Beginn und das Ende einer Gruppenprüfung in der Niederschrift zu dokumentieren, um somit ein Mindestmaß an Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der tatsächlichen Prüfungsdauer zu gewährleisten.

10. **Zu Artikel 3 Nr. 10d – neu –**

(Anlage 7 Satz 2 – neu – ÄAppO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10c – neu – folgende Nummer einzufügen:

„10d. In Anlage 7 Satz 2 werden nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „und damit die mündlich-praktische Prüfung bestanden/nicht bestanden“ eingefügt.“

Begründung

Die in Anlage 7 vorgegebene Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sieht, anders als die Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach Anlage 8, lediglich die Benotung vor, ohne das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Prüfungsteils zu benennen. Zur Vereinheitlichung der Niederschriften sollte deshalb Anlage 7 in diesem Punkt der Anlage 8 angepasst werden.

11. **Zu Artikel 3 Nr. 10e – neu –**

(Anlage 12 S. 1 Satz 4 – neu –, S. 2 Satz 1 – neu – und S. 2 nach der Tabelle der Leistungsnachweise ÄAppO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10d – neu – folgende Nummer einzufügen:

„10e. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:
a) Auf Seite 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) Seite 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungsnachweise“ die Wörter „sowie Einzelleistungsnachweise“ eingefügt.

bb) Nach der Tabelle der Leistungsnachweise wird folgender Satz eingefügt:

„Er/Sie hat im Studium vor dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung das Wahlfach ... mit der Note ... abgeschlossen.““

Begründung

Um die Bedeutung des Wahlfaches, das vor dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Rahmen der vorklinischen Ausbildung absolviert wurde, gegenüber dem Wahlfach, das gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 22 ÄAppO in der klinischen Ausbildung belegt wurde, nicht unangemessen überzubewerten, sollte dessen Note lediglich auf der Rückseite des Zeugnisses über die Ärztliche Prüfung dokumentiert werden.

Unter Verweis auf die Begründung zur Änderung des Artikels 3 Nr. 10b – neu – (Anlage 2 Satz 1 – neu –) ist es geboten, die dort aufgeführten Noten für die Einzelleistungsnachweise auch in das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung aufzunehmen. Ziel des Verordnungsgebers war es auch, anhand des Zeugnisses ein Qualitätsprofil zu schaffen, das für die weitere berufliche Tätigkeit der Studierenden von Bedeutung ist.

12. **Zu Artikel 5 (§ 17a Abs. 8 und Abs. 10 – neu – KHG)**

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

**„Artikel 5
Änderung des Krankenhaus-
finanzierungsgesetzes**

§ 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird aufgehoben. [Entspricht inhaltlich dem Gesetzentwurf].

b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Soweit und solange die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Regelungen nicht umgesetzt sind, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass wegen der nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Kosten zwischen Krankenhäusern mit und Krankenhäusern ohne Ausbildungsstätten ein Ausgleich stattfindet und dass hierzu ein Teil dieser Kosten in den Pflegesätzen der Krankenhäuser ohne solche Ausbildungsstätten angemessen berücksichtigt wird.““

Begründung

Dieser Sachverhalt war in § 17 Abs. 4a KHG enthalten und ist durch das Fallpauschalengesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412) entfallen. Ein Wiederaufleben ist wegen der Verschiebung der Einführung der pauschalierten Finanzierung von Ausbildungsstätten und

Ausbildungsvergütungen durch das Fallpauschalenänderungsgesetz vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1461) auf den 1. Januar 2005 erforderlich, um die Finanzierung von Ausbildungsstätten zu sichern.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

Die vorgesehene Änderung trägt Artikel 80 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht ausreichend Rechnung. Da die Einvernehmensregelung auch Bestandteil der neuen Approbationsordnung für Ärzte ist, würde durch die Änderung die Ermächtigungsgrundlage für die entsprechenden Regelungen entzogen. Es müssten dann Folgeänderungen in der Approbationsordnung für Ärzte getroffen werden, die der Antrag nicht vorsieht. Auf die Vorschrift der Bundesärzteordnung stützen sich § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002.

Es erscheint auch im Hinblick darauf, dass die Approbationsordnung für Ärzte nur Mindestvorgaben enthalten kann, sachlich nicht vertretbar, auf die Mitwirkung der Länder bei der Qualitätssicherung zu verzichten.

Zu Nummer 2

Den redaktionellen Änderungen wird zugestimmt.

Zu Nummer 3

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

Da beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Approbation besteht und diese unbeschränkbar ist, ist es sinnvoll, ein Approbationsverbot zu normieren, wenn eine Prüfung im Inland endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt auch für nicht beschränkbare Erlaubnisse, so dass die Regelung entsprechend erweitert wurde (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BÄO –).

Die genannten Gründe treffen aber nicht auf beschränkbare Erlaubnisse zu, die im Änderungsantrag angesprochen sind. Beschränkbare Erlaubnisse, auf die kein Rechtsanspruch besteht und deren Erteilung im Ermessen der zuständigen Stelle des Landes liegt, müssen von diesem Verbot nicht umfasst werden. Zum einen kann die zuständige Stelle des Landes hier im Einzelfall die Erteilung der Erlaubnis bereits aus dem fachlichen Grund eines zuvor endgültigen Nichtbestehens einer inländischen ärztlichen Prüfung ablehnen, zum anderen erhält sie sich die Möglichkeit, in Einzelfällen auch zu einer anderen Sachentscheidung zu kommen und eine ärztliche Berufstätigkeit, ggf. unter mehrfachen Einschränkungen, wie z. B. einer Tätigkeit unter Aufsicht eines approbierten Arztes und ggf. in einem unterversorgten Bereich, zuzulassen.

Die im Änderungsantrag vorgesehene Regelung würde zu einem vollständigen Berufsausübungsverbot im Inland führen, auch wenn es sich dabei um einen EU-Staatsbürger mit einer vollständig im EU-Ausland absolvierten ärztlichen Ausbildung handeln würde. Es ist zu bezweifeln, dass ein so weitreichendes Verbot – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH – zur Erreichung des mit ihm verfolgten Ziels geeignet und erforderlich ist, da hier nicht notwen-

digerweise die unbeschränkbare umfassende Heilkundeausübung (durch eine Approbation) erstrebt wird, sondern ggf. nur eine beschränkte ärztliche Berufstätigkeit unter Aufsicht und weiteren Auflagen.

Zu Nummer 4

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

Die im Gesetz vorgesehenen Vorschriften sind aus den folgenden Gründen unabdingbar:

- a) Die vorgeschlagenen Streichungen in Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c sind abzulehnen, weil sie zur Unverständlichkeit der betroffenen Gesetze führen würden. Die unterschiedlichen Textfassungen ergeben sich zwingend aus den unterschiedlichen Ausgangsformulierungen in der Bundesärzteordnung und dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde einerseits und dem Psychotherapeutengesetz andererseits.
- b) Die Umsetzung europäischen Rechts, insbesondere der VO 1612/68 und 1251/70 sowie der europäischen Richtlinien 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, erzwingt die gesetzliche Regelung.

Nach der Rechtsprechung des EuGH stellt es keine Umsetzung von Richtlinien dar, wenn die Länder allein durch Verwaltungsvollzug sicherstellen, dass im Einzelfall entsprechend den Richtlinien verfahren wird. Selbst Verwaltungsvorschriften der Länder genügen hierfür nicht. Ohne Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht sind jederzeit Vertragsverletzungsverfahren zu erwarten.

- c) Die sich aus den Richtlinien ergebenden Rechtsansprüche für Kinder sind grundsätzlich möglich. Bereits in Deutschland wären Fälle denkbar, bei denen z. B. hochbegabte Kinder bereits vor ihrem 15. Lebensjahr die Hochschulzugangsberechtigung erwerben und vor ihrem 21. Lebensjahr das Medizinstudium abgeschlossen haben könnten. Da es sich hier aber auch um Drittlandsfälle handeln kann, ist denkbar, dass im Ausland nach einem frühen Hochschulzugang und einem Medizinstudium – das nicht zwingend sechs Jahre dauern muss – eine abgeschlossene gleichwertige Ausbildung zum Arzt bereits im Alter von unter 21 Jahren vorliegt.
- d) Die Umsetzung der europäischen Richtlinien in nationales Recht ist unabhängig von den Regelungen der Zulassungsverordnungen erforderlich, weil die Berufserlaubnis auch zu Tätigkeiten genutzt werden kann, die nicht den Zulassungsverordnungen unterliegen.

Soweit in der Bundes-Apothekerordnung und der Bundes-Tierärzteordnung Änderungsbedarf besteht, wird dieser durch gesonderte gesetzliche Regelung umgesetzt.

Zu Nummer 5

Durch die Änderung der Richtlinie 93/16/EWG (mittels Richtlinie 2001/19/EG) sind die offiziellen Übersetzungen entfallen. Die Bundesregierung wird sich bemühen, von der Kommission offizielle Übersetzungen zu erhalten.

Zu Nummer 6

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

Es gelten die Ausführungen zu Nummer 3 entsprechend.

Zu Nummer 7

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

Die Formulierung muss so gefasst werden, dass sich die Regelung auf die gesamte Prüfung bezieht und eine zeitliche Trennung zwischen schriftlicher und mündlich-praktischer Prüfung vermieden wird.

Der Antrag hat im Übrigen nur klarstellende Funktion, weil die Approbationsordnung für Ärzte insoweit keine Regelungslücke aufweist und bei sachgerechter Anwendung der Übergangsregelung – insbesondere bei der Anerkennung bereits erbrachter Leistungsnachweise durch die Länder –

eine Prüfungszulassung vor Herbst 2006 vermieden werden kann.

Zu Nummer 8

Dem Antrag wird zugestimmt.

Zu Nummer 9

Dem Antrag wird zugestimmt.

Zu Nummer 10

Dem Antrag wird zugestimmt.

Zu Nummer 11

Der Antrag wird abgelehnt.

Die vorgeschlagene Umformulierung ist nicht sinnvoll, weil sie die zutreffende Aussage im Anhang des Verordnungstextes nicht verändert.

Zu Nummer 12

Dem Antrag wird zugestimmt.